

REGLEMENT

über die Versorgung

der Einwohnergemeinde Belp

mit Elektrizität, Wärme, Wasser

und Kommunikationsdienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS		<u>Seite/n</u>
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Aufgabenübertragung / Kompetenzdelegation	2 – 3
Art. 2a	Natürliche Lebensgrundlagen	3
Art. 3	Leitungen	3
Art. 4	Leistungsvertrag	3 – 4
Art. 5	Finanzierung Elektrizitätsversorgung	4
Art. 6	Finanzierung Wasserversorgung	5 – 6
Art. 7	Finanzierung Wärmeanlagen	6
Art. 8	Finanzierung Kommunikationsanlagen	6 – 7
Art. 9	Einbringung des Betriebs der Energie Belp	7
Art. 10	Aktionärsstruktur der Energie Belp	7 – 8
Art. 11	Konzessionsabgabe	8
Art. 12	Berichterstattung und Aufsicht	8
Art. 13	Kompetenzen	8
Art. 14	Schlussbestimmungen	8 – 9
Art. 15	Inkrafttreten / Änderungen	9
Depositionszeugnis		9
Inkrafttreten / Verbal		10
1. Teilrevision 26. November 2017		10
Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1		
2. Teilrevision 17. September 2020		11
Artikel 1 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 11 Absätze 1 – 3		
Bestätigung		11
Auflage, Fakultatives Referendum, Publikation		

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf

- Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998,
- Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998,
- Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1996,

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, WÄRME, WASSER UND KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Zweck

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Belp (nachfolgend Gemeinde) überträgt die Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen und -signalen auf die Energie Belp AG (nachfolgend Energie Belp).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der Energie Belp fest.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, die für die Versorgung des Belpbergs und einzelner Grundstücke entlang der Gemeindegrenze, mit elektrischer Energie durch die BKW gelten¹.

Aufgabenübertragung /
Kompetenzdelegation

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt folgende, bisher von der Energie Belp als selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung (Anstalt, SGU) wahrgenommenen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf die neue privatrechtlich organisierte Energie Belp:

- a. Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz
- b. Elektrizitätsversorgung, inklusive Betrieb öffentliche Beleuchtung
- c. Wärmeversorgung
- d. Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen

² Die Gemeinde überträgt der Energie Belp im Bereich dieser Aufgaben:

- a. die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verordnungen und Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 21/22 Wasserversorgungsgesetz). Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;

¹ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

- b. die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
 - c. alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.
- ³ Der Verwaltungsrat sorgt in Abstimmung mit der kommunalen und der übergeordneten Planung für eine periodische Überprüfung der für die einzelnen Bereiche geltenden Versorgungssperimeter und beschliesst nötigenfalls Änderungen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 2a

Natürliche
Lebensgrundlagen

- ¹ Die Energie Belp berät ihre Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energie- und Wasserverbrauchs.
- ² Die Energie Belp trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.
- ³ Die Energie Belp kann die dezentrale Produktion von erneuerbarer Energie fördern, indem sie die eingespeiste Energie zu marktgerechten Preisen entschädigt und zudem ihren Kunden Ökostromprodukte zu kostendeckenden Tarifen anbietet.

Art. 3

Leitungen

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der Energie Belp.

Art. 4

Leistungsvertrag

- ¹ Die Energie Belp ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag im Versorgungsgebiet der Gemeinde zu erfüllen. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages auch andernorts tätig zu werden.
- ² Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Energie Belp zu regeln. Dabei gelten die folgenden Anhaltspunkte:
- a. Die Energie Belp berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit;
 - b. Das Verhältnis zwischen der Energie Belp und den Kundinnen und Kunden von Elektrizität und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind;

- c. Die Energie Belp kann neben den hoheitlich übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, welche mit den übertragenen Aufgaben zusammenhängen und Synergien nutzbar machen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- d. Die Preis- und Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Artikel 5 bis 8;
- e. Die Energie Belp koordiniert ihre Tätigkeiten mit den verschiedenen Institutionen der Gemeinde und arbeitet bei Bedarf mit ihnen zusammen. Der gegenseitige Informationsfluss ist periodisch sicherzustellen.

Finanzierung
Elektrizitätsversorgung

Art. 5

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Energie Belp im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Tarife zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die Tarife sollen der Energie Belp einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Tarife und Gebühren werden durch die Energie Belp in Netzananschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet diejenige Person, auf welche das Vertragsverhältnis² lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der Energie Belp nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

⁶ Die Energie Belp ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

² revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

Finanzierung
Wasserversorgung

Art. 6

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Wasserversorgungsgesetzes, d.h. die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Es werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben, welche die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Innerhalb der Energie Belp ist für die Wasserversorgung gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.

² Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) und dem Kubikinhalte des umbauten Raums nach SIA (Löschschutz). Wo diese Bemessung nicht möglich ist (Sprinkleranlagen, Kühlanlagen und dergleichen), bestimmt sie sich aufgrund der maximalen Leistung (Liter pro Minute).

Bei einer Erhöhung der Belastungswerte sowie bei einer Vergrößerung des Gebäudevolumens durch Neu-, An- oder Umbauten sind die ehemaligen Anschlussgebühren und Löschwasserbeiträge anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen. Erbrachte Mehrleistungen der Energie Belp werden in Rechnung gestellt.

Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug von Wasser bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wohn- oder Betriebseinheit³ und ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug geschuldet. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der effektiv bezogenen Wassermenge. Ausgenommen davon sind Vorhalteleistungen bei Sprinkleranlagen, welche nach der maximalen Leistung (Liter pro Minute) bemessen werden. Die Einzelheiten werden durch die Energie Belp in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifstrukturen festgelegt.

³ Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen und die jährlichen Verbrauchsgebühren zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.

⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Vertragsverhältnis⁴ lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der Energie Belp nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

³ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

⁴ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

⁶ Die Energie Belp ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art. 7

Finanzierung
Wärmeanlagen

¹ Für die Finanzierung der Wärmeanlagen erhebt die Energie Belp einmalige Anschlusskosten aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Tarife zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die Tarife sollen der Energie Belp einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Wärmedienstleistungen an die Kundinnen und Kunden und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Kosten und Tarife werden durch die Energie Belp in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlusskosten ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der Energie Belp nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

⁶ Die Energie Belp ist berechtigt, für die einmaligen Anschlusskosten ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art. 8

Finanzierung
Kommunikationsanlagen

¹ Für die Finanzierung der Kommunikationsanlagen kann die Energie Belp einmalige Anschlusskosten erheben, welche pro Gebäude und Wohneinheit bemessen werden. Die wiederkehrenden Tarife dienen der Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die Tarife sollen der Energie Belp einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Kommunikationsdienstleistungen an die Kundinnen und Kunden und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Kosten und Tarife werden durch die Energie Belp in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin bzw. Schuldner der einmaligen Anschlusskosten ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Tarife schuldet die Kundin oder der Kunde, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der Energie Belp nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

⁶ Die Energie Belp ist berechtigt, für die einmaligen Anschlusskosten ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art. 9

Einbringung
des Betriebs
der Energie Belp

¹ Die Gemeinde überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen SGU in die neue Gesellschaft Energie Belp. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von 12,5 Mio. Franken und eine angemessene Dividende auf dem Aktienkapital.⁵

² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Energie Belp über.

Art. 10

Aktionärsstruktur
der Energie Belp

¹ Die Gemeinde hält in der Regel 100 % der Aktien der Energie Belp.

² Der Gemeinderat kann zur Eingehung von Kooperationen 10 % der Aktien der Energie Belp an Dritte verkaufen. Zur Eingehung von weiteren Kooperationen mit einem Aktienverkauf bis zu maximal 25 % ist die Gemeindeversammlung zuständig. Über einen weitergehenden Aktienverkauf bis maximal 49 % beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urne. Die Aktienmehrheit (mindestens 51 %) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben.

³ Der Veräusserung von Aktienanteilen sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde bei der neu zu gründenden Gesellschaft Energie Belp führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Gemeinde auf

⁵ revidiert an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Belp vom 26. November 2017

die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.

Konzessionsabgabe

Art. 11⁶

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,2 Rappen und höchstens 1,7 Rappen pro Kilowattstunde auf der Netzebene 7, bzw. mindestens 0,4 Rappen und höchstens 0,7 Rappen pro Kilowattstunde auf der Netzebene 5, der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen belasten diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

³ Der Gemeinderat schliesst mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1.

Berichterstattung
und Aufsicht

Art. 12

¹ Die Energie Belp erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglements und des Leistungsvertrags.

² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Er entscheidet über eine allfällige Veröffentlichung des Geschäftsberichtes der Energie Belp.

Kompetenzen

Art. 13

¹ Die Genehmigung und eine allfällige Anpassung des Leistungsvertrags gemäss Artikel 4 erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Belp und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Das Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement) vom 21. März 2002, mit Änderung vom 2. April 2009, wird auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der Energie Belp aufgehoben.

² Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die Energie Belp die erforderlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente, Preis- und Tarifstrukturen.

⁶ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

³ Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme passt die Gemeinde ihre die Energie Belp betreffenden einschlägigen Reglemente und Verordnungen an die aktuellen Verhältnisse an.

Inkrafttreten /
Änderungen

Art. 15

¹ Die Inkraftsetzung dieses Reglements ist vom Ergebnis der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 über die Umwandlung der Energie Belp in eine Aktiengesellschaft abhängig.

² Nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) setzt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest

³ Für die Aufhebung oder Änderung dieses Reglements gilt die Zuständigkeit nach Art. 35 lit. a der Gemeindeordnung Belp.

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 beschlossenen Änderungen werden per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt⁷.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **22. März 2012**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:

sig. Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 22. März 2012 genehmigte Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen vom 21. Februar bis 22. März 2012 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 23. März 2012

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

sig. Markus Rösti

⁷ revidiert an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Belp vom 17. September 2020

Inkrafttreten / Verbal

Gestützt auf Artikel 15 hat der Gemeinderat das vorstehende Reglement auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Dabei wird festgestellt, dass das vorstehende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen nicht durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) genehmigt werden muss.

Belp, 18. Juni 2012

Gemeinderat Belp

Der Präsident:
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

1. Teilrevision

Gestützt auf die Urnenabstimmung vom 26. November 2017 wurden die Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Darlehensumwandlung angepasst.

Das vorstehende Reglement wird auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Es wird festgestellt, dass das Reglement nicht durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) genehmigt werden muss.

Die Publikationen von Auflage und Genehmigung sind im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 12. Oktober, 2. November und 30. November 2017 erfolgt.

Belp, 22. Dezember 2017

Gemeinderat Belp

Der Präsident:
sig. Benjamin Marti

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

2. Teilrevision

Teilrevision von

- Artikel 1 Absatz 3 I Zweck
- Artikel 5 Absatz 4 I Finanzierung Elektrizitätsversorgung
- Artikel 6 Absatz 2 + 4 I Finanzierung Wasserversorgung
- Artikel 11 Absätze 1 – 3 I Konzessionsabgabe

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **17. September 2020**.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:
sig. Benjamin Marti

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Bestätigung

Die unterzeichnete Leiterin Führungsunterstützung bescheinigt:

– **Auflage**

Die von der Gemeindeversammlung am 17. September 2020 genehmigte Teilrevision 2020 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen

wurde vom 19. August – 17. September 2020 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 24. September 2020 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Art. 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen;

– **Publikation**

Die Inkraftsetzung über die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen wird im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 25. März 2021 publiziert.

Belp, 15. März 2021

sig. Annina Straub
Leiterin Führungsunterstützung